



Gemeinde Adlkofen
Bebauungsplan
Sondergebiet Biogasanlage Oberpettenbach
1. Änderung
Zusammenfassende Erklärung

16. Juli 2020

Die Gemeinde Adlkofen besitzt einen vom Landratsamt Landshut mit Bescheid vom 13. April 1999 genehmigten Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan, der inzwischen mehrmals geändert wurde. Für die Biogasanlage Oberpettenbach wurde im Jahr 2016 ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Der Gemeinderat Adlkofen hat am 16. Dezember 2019 beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern, um Baurecht für ein zusätzliches Endlager der Anlage zu schaffen. Die Änderung wurde im regulären Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 2 ff. BauGB durchgeführt. Der Flächennutzungsplan wurde parallel dazu geändert (18. vereinfachte Änderung). Nach § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Änderung des Bebauungsplans wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht dokumentiert. Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf den Umweltbericht, der Teil der Bebauungsplanbegründung ist. Im Umweltbericht wurden nicht nur Angaben über den Bestand aufgezeigt, sondern darüber hinaus detaillierte Angaben zu den Schutzgütern und zu umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden. Somit konnte bereits im Zuge der Bauleitplanung die ökologische Empfindlichkeit des Änderungsbereichs aufgezeigt werden. Auf Grundlage einer Bestandsanalyse wurden die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft und auf andere Schutzgüter geprüft und Aussagen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen getroffen. Der Umweltbericht wurde entsprechend dem Verfahrensfortschritt ergänzt und fortgeschrieben. Die folgende Tabelle zeigt, wie die Belange der einzelnen Schutzgüter im Bebauungsplan berücksichtigt wurden:

Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Das zusätzliche Endlager ist nicht mit einer Erweiterung der Anlagenkapazität verbunden – die festgesetzte Obergrenze bleibt unverändert. Beeinträchtigungen durch Verkehrszunahme sind deshalb nicht zu erwarten. - Bei der Lagerung der Gärreste entstehen Gerüche. Zur Vermeidung von Belästigungen der umliegenden Nutzungen wird der Behälter mit einer geruchsdichten Folienbedachung abgedeckt.
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Erweiterung des Sondergebiets wird auf intensiv genutztem Acker geplant. - Das Planungsgebiet liegt am Rand der Biogasanlage und ist durch die bestehende Anlage und die Lage an der Straße vorbelastet. - Die Bedeutung des Gebiets als Lebensraum ist als gering einzustufen. - Es werden keine Flächen mit Schutzgebieten im Sinne des BayNatSchG und keine gesetzlich geschützten Biotop- bzw. Lebensstätten oder Waldflächen einbezogen. - Die Flächen liegen nicht in einem Schwerpunktgebiet des Arten- und Biotopschutzprogramms. Nachweise über das Vorkommen geschützter Arten im Planungsgebiet liegen nicht vor. - In der näheren Umgebung der Planungsbereiche gibt es keine Schutzgebiete. - Einplanung von Ausgleichsmaßnahmen;
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Die Sondergebietserweiterung erhöht die Siedlungs- und Verkehrsfläche um ca. 0,14 ha zulasten landwirtschaftlicher Fläche. - Für die vorgesehene Nutzung stehen keine Flächen für die Wiedernutzung oder Nachverdichtungsmöglichkeiten zur Verfügung. - Das Endlager soll den vorschriftsgemäßen Betrieb der Anlage gewährleisten. Der Bauflächenausweisung steht ein konkreter und absehbarer Bedarf gegenüber – es wird nicht mehr Fläche umgenutzt als notwendig.
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung der Ausweisungen auf das Notwendigste, um den Boden und die Fläche zu schonen;
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Planungen in Trinkwasserschutzgebiet und Überschwemmungsgebiet; - Es entstehen Risiken im Nahbereich von Oberflächengewässern (Bettenbach);
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Keine erheblichen Beeinträchtigungen aufgrund der kleinen Erweiterung zu erwarten;
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das große Foliendach; - Teilweise Eingrünung mit artenreicher, freiwachsender Hecke als Ausgleichsmaßnahme;
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - keine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern zu erwarten;

2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Formelle Beteiligungsschritte fanden in Form von zwei öffentlichen Auslegungen mit Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt. Die nachfolgenden Tabellen geben einen stichpunktartigen Überblick über die Entscheidungsergebnisse. Die Stellungnahmen sind zusammengefasst oder verkürzt wiedergegeben.

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Planfassung vom 5. Februar 2020 (Vorentwurf)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3,4 Abs. 1 BauGB wurde im Februar/März 2020 durchgeführt.

<i>Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham</i> - Bestätigung der weiteren Geltung der Hinweise zum ursprünglichen Bebauungsplan	Keine Planänderung Die Information wurde zur Kenntnis genommen.
<i>Bayernwerk AG, Netzcenter Altdorf</i> - Informationen zu vorhandener Mittelspannungsleitung im Geltungsbereich - Hinweis auf Schutzzonen und Vorschriften	Keine Planänderung Aufnahme von Hinweisen in die Begründung.
<i>Landratsamt Landshut - Untere Naturschutzbehörde</i> - Hinweis auf die Notwendigkeit, die untere Naturschutzbehörde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren als Fachstelle zu beteiligen, zur Beurteilung der Stickstoffdeposition in empfindliche Ökosysteme	Keine Planänderung Aufnahme des Hinweises in die Begründung.

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Planfassung vom 16. März 2020 (Entwurf)

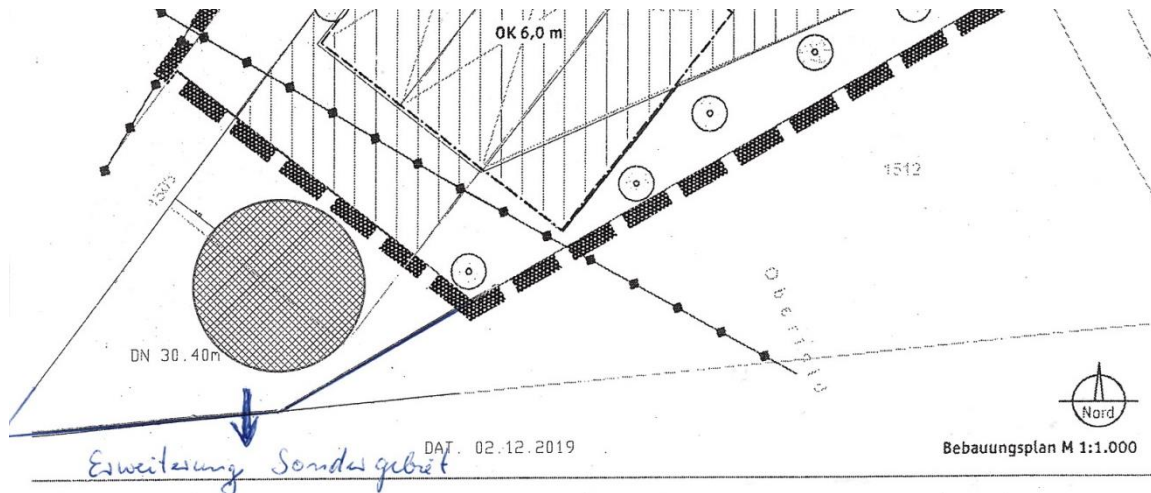
Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3,4 Abs. 2 BauGB wurde im Mai/Juni 2020 durchgeführt.

<i>Landratsamt Landshut – Immissionsschutz</i> - Hinweis auf immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren	Keine Planänderung Die Information wurde zur Kenntnis genommen.
<i>Regierung von Niederbayern – SG Raumordnung, Landes- u. Regionalplanung</i> - Der Planung stehen keine Raumordnungsziele entgegen	Keine Planänderung Die Information wurde zur Kenntnis genommen.
<i>Tennet TSO GmbH, Bayreuth</i> - Keine Anlagen der Tennet TSO GmbH im Geltungsbereich	Keine Planänderung Die Information wurde zur Kenntnis genommen.
<i>Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham</i> - Informationen zur Wasserversorgung und Löschwasserversorgung - Informationen zu vorhandenen Anlagen im Geltungsbereich - Hinweise zu Erschließungskosten	Keine Planänderung Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
<i>Bayernwerk AG, Netzcenter Altdorf</i> - Hinweis auf frühere Stellungnahme	Keine Planänderung Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.
<i>Landratsamt Landshut – Brandschutzdienststelle</i> - Hinweise zum abwehrenden und baulichen Brandschutz (Erschließung, Rettungswege, Löschwasserversorgung, Feuerwehr)	Keine Planänderung Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

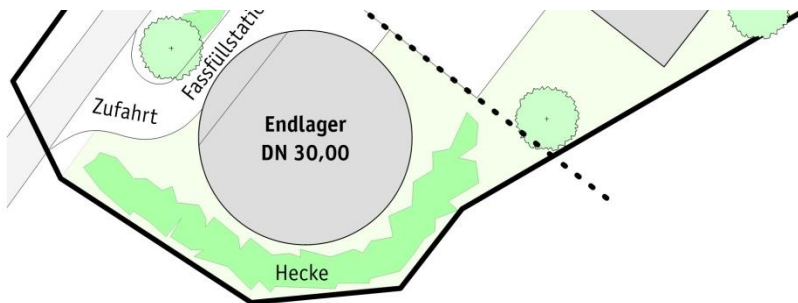
3 Auswahl des Planes nach Abwägung mit anderen Planungsmöglichkeiten

Im immissionsschutzrechtlichen Antrag war noch ein Behälter mit 32 m Durchmesser geplant. Für eine flächensparende Bauweise wurde im weiteren Planungsverlauf ein Behälter mit 30 m Durchmesser gewählt, der dafür eine größere nutzbare Höhe aufweist.

In einer ersten Skizze war ein anderer Zuschnitt und eine geringfügig größere Fläche für die Sondergebietserweiterung vorgesehen (siehe Abbildung). Die Fläche wurde auf den notwendigen Bedarf reduziert, um landwirtschaftliche Fläche zu erhalten. Der Zuschnitt wurde so geändert, dass eine 8 m breite Ausgleichsfläche zur Entwicklung einer Hecke Platz hat.



Im ersten Bebauungsplanentwurf war der Zuschnitt des Sondergebiets und der Ausgleichsfläche geringfügig abweichend zum vorliegenden Entwurf geplant (siehe Abbildung unten). Der Betreiber der Biogasanlage hat im Planungsverfahren auf die Notwendigkeit einer ca. 6 m breiten Umfahrt um den Behälter für Wartungen hingewiesen. Die Fläche für die Umfahrt muss freigehalten werden. Deshalb wurde der Entwurf geändert.



Es wurden keine sonstigen Alternativen untersucht.